



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 26. Februar 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 23. Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel..... 31

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 24. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Am Hagener Kreuz 33
- Nr. 25. Dekret über die Umbenennung des Pastoralverbundes Holzwickede-Massen-Opherdicke..... 34
- Nr. 26. Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 6. November 2014 (KA 2014, Nr. 163.). 34
- Nr. 27. Neufassung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 26. März 2013 (KA 2013, Nr. 59.) .. 34
- Nr. 28. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 6. November 2014 (KA 2014, Nr. 162.) 35
- Nr. 29. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2016 35
- Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2016 36
- Nr. 31. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2016 36
- Nr. 32. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 2015..... 37
- Nr. 33. Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2015..... 37

- Nr. 34. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2015 zur Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 38
- Nr. 35. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2015 zur Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 39
- Nr. 36. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015 41
- Nr. 37. Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung)..... 47

Personalmeldungen

- Nr. 38. Liturgische Beauftragungen 48

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 39. Änderung der Ordnung „Erstattung von Umzugskosten für Geistliche“ (Verwaltungsverordnung zum 1. Januar 1987, KA 1987, Nr. 56.; zuletzt geändert am 6. November 2014, KA 2014, Nr. 167.).. 48
- Nr. 40. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019..... 48
- Nr. 41. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2016..... 48
- Nr. 42. Verlust eines Dienstaussweises 49
- Nr. 43. „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“ 49
- Nr. 44. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallsseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn vom 14. und 15. März 2016 49

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 23. Botschaft des Heiligen Vaters zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Liebe Brüder und Schwestern,

das Heilige Jahr der Barmherzigkeit lädt uns ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken. Tatsächlich ist die mit Christus, der lebendigen Inkarnation des barmherzigen Gottes,

vereinte Kirche berufen, die Barmherzigkeit als kennzeichnendes Merkmal all ihren Seins und Handelns zu leben. Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz und unsere Ges-

ten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe be-seelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.

Wir sind aufgerufen, als Kinder Gottes mit allen in Verbindung zu treten, ohne jemanden auszuschließen. In besonderer Weise gehört es wesentlich zur Sprache und zum Handeln der Kirche, Barmherzigkeit zu übermitteln, so dass sie die Herzen der Menschen anrührt und sie auf dem Weg zur Fülle des Lebens unterstützt. Diese Lebensfülle allen zu bringen, ist Jesus Christus ja vom Vater gesandt und zu uns gekommen. Es geht darum, die Wärme der Mutter Kirche in uns aufzunehmen und um uns zu verbreiten, damit Jesus erkannt und geliebt wird – jene Wärme, die den Worten des Glaubens Substanz verleiht und in der Verkündigung wie im Zeugnis den „Funken“ entzündet, der sie lebendig macht.

Die Kommunikation hat die Macht, Brücken zu bauen, Begegnung und Einbeziehung zu fördern und so die Gesellschaft zu bereichern. Wie schön ist es, wenn man sieht, wie Menschen bemüht sind, ihre Worte und Gesten sorgfältig zu wählen, um Unverständnis zu überwinden, das verwundete Gedächtnis zu heilen und Frieden und Harmonie zu schaffen. Worte können Brücken spannen zwischen Menschen, Familien, sozialen Gruppen und Völkern. Und das im physischen wie im digitalen Bereich. Mögen daher Worte und Taten so beschaffen sein, dass sie uns helfen, aus den Teufelskreisen von Verurteilungen und Rache auszusteigen, die Einzelne und Nationen weiterhin gefangen halten und zu hasserfüllten Äußerungen führen. Das Wort des Christen entspringt dagegen dem Wunsch, Gemeinschaft wachsen zu lassen, und versucht selbst dann, wenn es das Böse unnachgiebig verurteilen muss, niemals die Beziehung und die Kommunikation abubrechen.

Ich möchte daher alle Menschen guten Willens einladen, die Macht der Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen, neu zu entdecken. Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern. In all diesen Fällen ist die Barmherzigkeit imstande, eine neue Art in Gang zu setzen, miteinander zu sprechen und in Dialog zu treten. Shakespeare hat das wortgewandt zum Ausdruck gebracht: „Die Barmherzigkeit ist keine Pflicht. Sie fällt vom Himmel, wie die Erquickung des Regens auf die Erde träufelt. Sie ist ein zweifacher Segen: Sie segnet den, der sie gewährt, und den, der sie empfängt“ (*Der Kaufmann von Venedig*, 4. Akt, 1. Szene).

Es ist zu hoffen, dass auch die Sprache der Politik und der Diplomatie sich inspirieren lässt von der Barmherzigkeit, die niemals etwas als verloren aufgibt. Ich appelliere vor allem an diejenigen, die im institutionellen und im politischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Meinungsbildung Verantwortung tragen, immer wachsam zu sein in Bezug auf ihre Äußerungen über Andersdenkende oder -handelnde und auch über die, die einen Fehler begangen haben mögen. Allzu leicht gibt man der Versuchung nach, solche Situationen auszunutzen und auf diese Weise Öl ins Feuer des Misstrauens, der Angst und des Hasses zu gießen. Dagegen braucht es Mut, um die Menschen auf Versöhnungsprozesse hin auszurichten, und gerade dieser positive und kreative Wagemut ist es, der echte Lösungen für

alte Konflikte und die Gelegenheit zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens bietet. „Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden [...] Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (*Mt 5,7.9*).

Wie wünsche ich mir, dass unsere Art der Kommunikation wie auch unser Dienst als Hirten der Kirche niemals den hochmütigen Stolz des Triumphes über einen Feind zum Ausdruck brächten, noch diejenigen demütigten, die die Mentalität der Welt als Verlierer betrachtet, die auszuschließen sind! Die Barmherzigkeit kann helfen, die Widrigkeiten des Lebens zu mildern, und denen, die nur die Kälte des Urteils erfahren haben, Wärme schenken. Möge der Stil unserer Kommunikation so geartet sein, dass er die Logik der krassen Trennung nach Sündern und Gerechten überwindet. Wir können und müssen über Situationen der Sünde – Gewalt, Korruption, Ausbeutung usw. – richten, aber wir dürfen nicht über Menschen richten, denn allein Gott kann das Innerste ihres Herzens deuten. Unsere Aufgabe ist es, den zu ermahnen, der einen Fehler begeht, indem wir die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit gewisser Verhaltensweisen anprangern, mit dem Ziel, die Opfer zu befreien und den Gefallenen aufzuheben. Das Johannevangelium sagt uns: „Die Wahrheit wird euch befreien“ (8,32). Diese Wahrheit ist letztlich Christus selbst, dessen sanfte Barmherzigkeit das Maß ist für unsere Art, die Wahrheit zu verkünden und die Ungerechtigkeit zu verurteilen. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Wahrheit mit Liebe zu bekräftigen (vgl. *Eph 4,15*). Nur mit Liebe gesprochene und von Sanftmut und Barmherzigkeit begleitete Worte treffen die Herzen von uns Sündern. Harte oder moralistische Worte laufen Gefahr, diejenigen, die wir zur Umkehr bewegen und in die Freiheit führen möchten, weiter zu entfernen, indem wir ihre innere Haltung der Weigerung und Abwehr stärken.

Manche meinen, eine auf Barmherzigkeit gegründete Sicht der Gesellschaft sei unentschuldbar idealistisch oder übertrieben nachsichtig. Doch versuchen wir einmal, an unsere ersten Erfahrungen von Beziehung im Schoß der Familie zurückzudenken. Unsere Eltern haben uns mehr für das, was wir sind, geliebt und geschätzt als für unsere Fähigkeiten und unsere Erfolge. Die Eltern wollen natürlich das Beste für ihre Kinder, aber ihre Liebe ist nie abhängig vom Erreichen der Ziele. Das Elternhaus ist der Ort, wo du immer aufgenommen wirst (vgl. *Lk 15,11-32*). Ich möchte alle ermutigen, die menschliche Gesellschaft nicht als einen Raum zu verstehen, in dem Fremde Konkurrenz machen und versuchen sich durchzusetzen, sondern vielmehr als ein Haus oder eine Familie, wo die Tür immer offen steht und man versucht, einander anzunehmen.

Dafür ist es grundlegend zuzuhören. Kommunikation bedeutet Miteinander-Teilen, und das verlangt das Zuhören, die Aufnahme. Zuhören ist viel mehr als hören. Das Hören betrifft den Bereich der Information; das Zuhören verweist hingegen auf den der Kommunikation und verlangt Nähe. Das Zuhören gestattet uns, die richtige Haltung einzunehmen, indem wir die ruhige Situation des Zuschauers, des Nutzers und des Konsumenten verlassen. Zuhören bedeutet auch, fähig zu sein, an Fragen und Zweifeln Anteil zu nehmen, einen Weg Seite an Seite zu gehen, sich von jedem Allmachtsdünkel zu lösen und die eigenen Fähigkeiten und Gaben demütig in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Zuhören ist niemals leicht. Manchmal ist es bequemer, sich taub zu stellen. Zuhören bedeutet, dem Wort des anderen Aufmerksamkeit zu schenken, den Wunsch zu haben, es zu verstehen, ihm Wert beizumessen, es zu respektieren und zu hüten. Beim Zuhören vollzieht sich eine Art von Martyrium, ein Opfer des eigenen Selbst, in dem sich die heilige Geste erneuert, die Mose vor dem brennenden Dornbusch vollbrachte: auf dem „heiligen Boden“ der Begegnung mit dem anderen, der zu mir spricht, sich die Sandalen ausziehen (vgl. Ex 3,5). Zuhören zu können ist eine unsägliche Gnade, eine Gabe, die man erleben muss, um sich dann darin zu üben, sie anzuwenden.

Auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chat können Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein. Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man lieblos oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann. Ich bete darum, dass das in Barmherzigkeit gelebte Jubiläumsjahr „uns offener [mache] für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verste-

hen lernen. Es überwinde jede Form der Verschlossenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung“ (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, 23). Auch im Netz wird eine wirkliche Bürgerschaft aufgebaut. Der Zugang zu den digitalen Netzen bringt eine Verantwortung für den anderen mit sich, den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss. Das Netz kann gut genutzt werden, um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.

Die Kommunikation, ihre Orte und ihre Mittel haben für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine große Verantwortung. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als ein „Nahesein“. Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Brüdern und Schwestern im Menschsein.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2016, dem Fest des hl. Franz von Sales

Franziskus

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 24. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Am Hagener Kreuz

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hagen-Witten die Pastoralverbände Hagen-Mitte und Hohenlimburg-Halden als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Pastoraler Raum Pastoralverbund Am Hagener Kreuz“ und umfasst:

- Pfarrei St. Elisabeth Hagen
- Pfarrei Heilig Geist Hagen-Emst
- Pfarrei St. Bonifatius Hohenlimburg
- Pfarrvikarie Heilig Kreuz Hagen-Halden

(3) Die genannten Pfarreien und die Pfarrvikarie bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Elisabeth Hagen.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

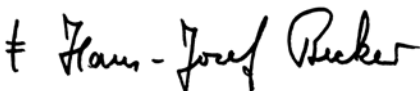
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Paderborn, 20. Januar 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.29.1/2

Nr. 25. Dekret über die Umbenennung des Pastoralverbundes Holzwickede-Massen-Opherdicke

Durch Urkunde vom 1. Dezember 2015 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Pfarrei St. Marien Massen aus dem Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke ausgegliedert und als künftige Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung der Pfarrei St. Katharina Unna und dem Pastoralverbund Unna zugeordnet.

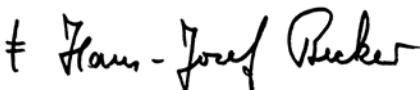
Nach Anhörung der Beteiligten wird der Name des Pastoralverbundes Holzwickede-Massen-Opherdicke geändert.

Der Pastoralverbund führt künftig die Bezeichnung:

Pastoralverbund Holzwickede-Opherdicke.

Paderborn, 18. Januar 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.33.51/2

Nr. 26. Änderung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 6. November 2014 (KA 2014, Nr. 163.)

A. Grundgehaltssätze

Mit Wirkung vom 1. 9. 2015 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienst- altersstufe	Pfarrer, der einen Pastoral- verbund leitet	Pfarrer	Pastor im Pastoralver- bund	Vikar
	P 1	P 2	P 3	P 4
1	-	-	-	-
2	-	-	-	-
3	2.775,00 €	2.662,00 €	2.637,00 €	2.614,00 €
4	2.975,00 €	2.853,00 €	2.807,00 €	2.760,00 €
5	3.176,00 €	3.046,00 €	2.976,00 €	2.908,00 €
6	3.377,00 €	3.237,00 €	3.148,00 €	3.058,00 €
7	3.578,00 €	3.430,00 €	3.316,00 €	3.204,00 €
8	3.709,00 €	3.555,00 €	3.432,00 €	3.305,00 €
9	3.845,00 €	3.686,00 €	3.544,00 €	3.400,00 €
10	3.980,00 €	3.815,00 €	3.658,00 €	3.502,00 €
11	4.112,00 €	3.941,00 €	3.770,00 €	3.600,00 €
12	4.246,00 €	4.070,00 €	3.883,00 €	3.698,00 €

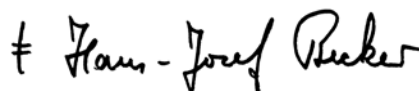
B. Wohnungszulage

Mit Wirkung vom 1. 9. 2015 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung monatlich

in Stufe 1	646,00 €
in Stufe 2	649,00 €

Paderborn, 20.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01.1/1

Nr. 27. Neufassung der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 23. Oktober 2003 (KA 2003, Nr. 233.), zuletzt geändert am 26. März 2013 (KA 2013, Nr. 59.)

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

P 1	Pfarrer, der einen Pastoralen Raum / einen Pastoralverbund leitet,
P 2	Pfarrer,
P 3	Pastor im Pastoralen Raum / im Pastoralverbund,
P 4	Vikar.

Mit Wirkung vom 1. 11. 2016 gelten die Grundgehaltssätze in der nachstehenden Tabelle (Monatsbeträge):

Dienst- altersstufe	Pfarrer, der einen Pastoral- verbund leitet		Pfarrer	Pastor im Pastoralver- bund	Vikar
	P 1	P 2			
1	-	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-
3	2.844,00 €	2.732,00 €	2.707,00 €	2.684,00 €	
4	3.044,00 €	2.922,00 €	2.876,00 €	2.829,00 €	
5	3.245,00 €	3.115,00 €	3.045,00 €	2.977,00 €	
6	3.448,00 €	3.306,00 €	3.217,00 €	3.127,00 €	
7	3.653,00 €	3.502,00 €	3.386,00 €	3.273,00 €	
8	3.787,00 €	3.630,00 €	3.504,00 €	3.374,00 €	
9	3.926,00 €	3.763,00 €	3.618,00 €	3.471,00 €	
10	4.064,00 €	3.895,00 €	3.735,00 €	3.576,00 €	
11	4.198,00 €	4.024,00 €	3.849,00 €	3.676,00 €	
12	4.335,00 €	4.155,00 €	3.965,00 €	3.776,00 €	

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung (freie Station) gewährt wird, erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes seiner Besoldungsgruppe nach der vorstehenden Tabelle.

Ein Priester, der mit einer Aushilfstätigkeit beauftragt ist, erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe P 4, 3. Dienstaltersstufe.

B. Wohnungszulage

Mit Wirkung vom 1. 11. 2016 beträgt die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung einheitlich monatlich 660,00 €.

C. Schlussbestimmungen

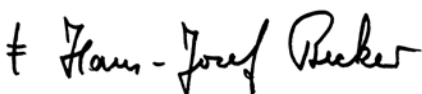
Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2016 an die Stelle der bisherigen Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Paderborn, 20.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01.1/1

Nr. 28. Änderung der Ordnung Zuschüsse zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen vom 16. Juli 2002 (KA 2002, Nr. 157.), zuletzt geändert am 6. November 2014 (KA 2014, Nr. 162.)

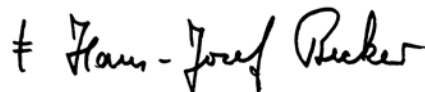
Mit Wirkung vom 1. September 2015 wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der bezuschussungsfähigen Vergütung beträgt bei vollem Beschäftigungsumfang (100 %) in der

- a) Vergütungsgruppe I = 1.932,00 €/Monat
- b) Vergütungsgruppe II = 2.114,00 €/Monat“

Paderborn, 20.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.03.11/1

Nr. 29. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2016


In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 21. August 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2016

Düsseldorf, 13. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Cornelia Schmolinsky

Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2016

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

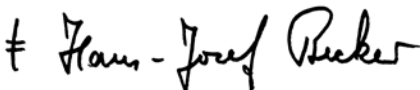
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) bzw. vom 17.11.2006 (BStBl. 2006, Teil 1, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 16. Oktober 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.3

Genehmigung

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2016

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz von 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Pa-

derborn am 16. Oktober 2015 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2016:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) bzw. vom 17.11.2006 (BStBl. 2006, Teil 1, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 18. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 276) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 3. November 2015

In Vertretung:
gez. Dr. Manuel Lösel

Az.: Z.3-870.400.000 – 00133 –

Nr. 31. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083).

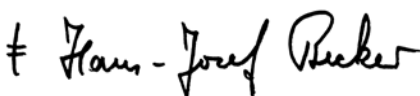
Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 30.10.2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.3/1

Kirchensteuerbeschluss für die Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Jahr 2016

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2016 vom 30.10.2015 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 109 KiStRG abgesehen.

36.1-54063/10

gez. Dörbaum

Nr. 32. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Änderung des § 11 des Abschnitts E
der Anlage 7 zu den AVR*

Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

1 Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

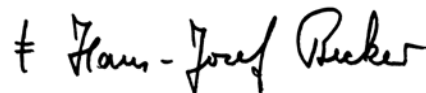
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 04.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 33. Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2015

Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Änderung der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015*

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden im Bereich der Regionalkommission NRW ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden für den Bereich der RK NRW die folgenden Werte festgelegt:

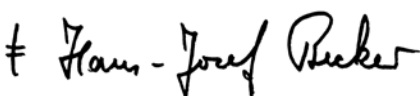
ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro

3. Dieser Beschluss tritt zum 3. November 2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 04.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 34. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2015 zur Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stück 5, Nr. 75.), in der Fassung vom 14.11.2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Stück 11, Nr. 145.), zuletzt geändert am 29.07.2014 (Kirchliches Amtsblatt 2014, Stück 8, Nr. 101.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Di-

özesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.“

b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen und der bisherige Buchstabe c) zu Buchstabe b).

c) In dem neuen Buchstaben b) werden die Worte „oder von Jugendstrafvollzugsanstalten“ ersatzlos gestrichen.

d) An § 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

5. § 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt“ ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§“ vor der Zahl „21“ und die Zahl „23“ ersatzlos gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.

7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und

die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.“

8. § 13a wird ersatzlos gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

10. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Weihnachtsgeld“ durch das Wort „Weihnachtszuwendung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtsgeld“ durch die Worte „eine Weihnachtszuwendung“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ermäßigt“ durch das Wort „vermindert“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das Weihnachtsgeld“ durch die Worte „Die Weihnachtszuwendung“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Weihnachtsgeldes“ durch die Worte „der Weihnachtszuwendung“ ersetzt.

g) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem anteiligen Weihnachtsgeld“ durch die Worte „mit der anteiligen Weihnachtszuwendung“ sowie die Worte „ein anteiliges Weihnachtsgeld“ durch die Worte „eine anteilige Weihnachtszuwendung“ ersetzt.

h) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Zusätzliche Altersversorgung“ durch das Wort „Zusatzversorgung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den beiden Klammern wird jeweils die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „wird“ und vor dem Satzabschlusspunkt werden die Worte „; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung“ eingefügt.

13. § 22 wird ersatzlos gestrichen.

14. Der bisherige § 23 wird zum neuen § 22.

15. Im neuen § 22 werden in Absatz 4 Buchstabe a) die Worte „der Grundordnung“ durch die Worte „der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung“ ersetzt.

16. Der bisherige § 24 wird zum neuen § 23.

17. Der bisherige § 25 wird zum neuen § 24.

18. Der bisherige § 25a wird zum neuen § 25.

19. Im neuen § 25 wird in Satz 6 die Zahl „25a“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

§ 9 Belohnungen und Geschenke

§ 10 Nebentätigkeiten

§ 31 Forderung bei Dritthaftung

§ 38 Sonderurlaub

§ 40 Arbeitsbefreiung

§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.“

21. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „ab dem 1. März 2014“ sowie die Worte „833,26 Euro“, „883,20 Euro“, „929,02 Euro“, „992,59 Euro“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

22. Die Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Paderborn, den 18.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/221

Nr. 35. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2015 zur Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. Dezember 2015 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikanten der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 10.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 14.10.2014 (Kirchliches Amtsblatt 2014, Stück 11, Nr. 145.), wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält die neue Bezeichnung „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen* für die Berufe

– der Heilerziehungspflegerin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat,

– der Erzieherin während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,

– der Erzieherin – abweichend von Absatz 2 dritter Spiegelstrich – während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen mit der staatlichen Anerkennung als Erzieherin abgeschlossen wird, mit den Sonderregelungen der Anlage 2 (Fachschulpraktikantinnen),

– der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin während des Berufspraktikums, das nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin vorauszugehen hat,

die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) stehen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

* Wenn diese Ordnung aus Gründen der Lesbarkeit allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, sind stets beide Geschlechter in gleicher Weise erfasst.“

b) In Absatz 2 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Schülerinnen“ sowie in Spiegelstrich 4 das Wort „Absolventen“ durch das Wort „Absolventinnen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Praktikumsvertrag

Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn, Dauer und Beendigung des Praktikums
2. Voraussetzungen, unter denen der Praktikumsvertrag gekündigt werden kann
3. Entgelt und sonstige Leistungen
4. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit
5. Dauer der Probezeit
6. Dauer des Urlaubs
7. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung“

4. Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 3 Entgelt

Die Praktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1.“

5. Der bisherige § 3 wird zum neuen § 4 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 4 Praktikumsziel

Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule / im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden. Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien. Die Praktikantin soll nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden.“

6. Der bisherige § 4 wird zum neuen § 5 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Praktikantenverhältnisses“ durch das Wort „Praktikums“ ersetzt.

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Nach der Probezeit kann das Praktikum unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt insbesondere ein Verstoß gegen kirchliche Grundsätze (hierzu gehört auch der Kirchenaustritt), es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung,

2. von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden bei einem Verstoß der Praktikantin gegen die Verpflichtung, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten; es gelten die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Übrigen endet das Praktikum mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikumszeit.“

7. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Praktikanten“ wird durch das Wort „Praktikantinnen“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Entgelts“ wird der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(Anlage 1 Nr. 1)“.

c) Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

9. § 5a wird ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 6 wird zum neuen § 7.

11. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes
- § 6 Allgemeine Pflichten
- § 7 Ärztliche Untersuchung
- § 8 Schweigepflicht
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalstellung, soweit dies dem Praktikumsziel dient
- §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitbestimmungen)
- § 16 Arbeitsversäumnis
- § 17 Vorgesetztenverhältnisse
- § 29 im Hinblick auf die Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 31 Forderung bei Dritthaftung
- § 33a Weihnachtzuwendung

- § 40 Arbeitsbefreiung
- § 47 Schlichtungsausschuss
- § 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen sowie
- § 57 Ausschlussfristen“

b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Praktikantenvergütung“ durch die Worte „des Praktikumsentgelts“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Praktikant“ durch die Worte „die Praktikantin“ sowie die Worte „der Nettopraktikantenvergütung“ durch die Worte „dem Nettopraktikumsentgelt“ sowie die Worte „der Praktikanten“ durch die Worte „der Praktikantinnen“ ersetzt.

d) in Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

e) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 4 und 5 gestrichen.

f) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

12. Der bisherige § 7 wird zum neuen § 8.

13. Im neuen § 8 wird das Wort „Praktikantenverhältnisse“ durch das Wort „Praktikumsverhältnisse“ ersetzt.

14. Anlage 1 wird gestrichen.

15. Die bisherige Anlage 2 wird zur neuen Anlage 1.

16. Die neue Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Monatliches Entgelt, Vermögenswirksame Leistung, Weihnachtswendung

1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen/Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. März 2015	1.433,13 Euro
-----------------	---------------

- Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen mit Fachhochschulausbildung

ab 1. März 2015	1.647,05 Euro
-----------------	---------------

2. Die Praktikantinnen erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß.

3. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Anlage 14 KAVO erhalten Praktikantinnen eine Weihnachtswendung in Höhe von 90 % ihres monatlichen Pauschalentgelts.“

17. Die bisherige Anlage 3 wird zur neuen Anlage 2.

18. Die neue Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie die Worte „zum/zur Erzieher/in“ durch die Worte „zur Erzieherin“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Praktikantenordnung“ durch die Worte „Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten“ und das Wort „Fachschulpraktikanten“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnen“ sowie das Wort „Fachschulpraktikantenvertrag“ durch das Wort „Fachschulpraktikantinnenvertrag“ ersetzt.

c) Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Liegt eine Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 nicht vor, gilt die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten nebst dieser Anlage, wenn die Ordnung in Bezug genommen wird und nur für die Dauer des Bestehens des Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

d) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu § 3 – Entgelt

Die Fachschulpraktikantinnen erhalten ein monatliches Entgelt gemäß Nr. 5.“

e) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

f) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ sowie das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

g) Die Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 – Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

- im ersten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 810 €
- im zweiten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 860 €
- im dritten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 910 €

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

- im ersten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 835 €
- im zweiten Ausbildungsjahr: ab 1. März 2015 885 €

h) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 6


Zu § 8 – Inkrafttreten

Diese Anlage tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft. Diese Anlage gilt über diesen Zeitraum hinaus für Fachschulpraktikantinnen im Sinne von Nr. 1, wenn der jeweilige Fachschulpraktikantinnenvertrag diese Ordnung in Bezug nimmt, für die Dauer des jeweiligen Fachschulpraktikantinnenvertrages.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Paderborn, den 18.01.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/220

Nr. 36. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I.
Änderungen in Anlage 33 zu den AVR
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und
Erziehungsdienst

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50

2. Für die Entgeltgruppen S 2 bis S 4 sowie die Entgeltgruppen S 9, S 11, S 12 und S 14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten²

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung³

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe²¹

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

S 7

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 26, 27}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁴

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22}

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen²⁰

7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)

- 6. (entfallen)
- 7. (entfallen)
- 8. (entfallen)

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben^{3, 5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{3, 5, 6}

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen^{14, 20}

4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 22, 26, 27}

5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst^{3, 5, 6, 30}

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷

S 10

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁶

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung^{14, 19, 20}

6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in

Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen^{7, 18}

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung⁷

b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷

d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten⁷

S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}

2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁵

3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen¹⁷

4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}

5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. (entfallen)

4. (entfallen)

5. (entfallen)

6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13}

S 15

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}

9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX⁸

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind^{4, 10}

S 16

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen^{8, 9}

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2

SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}

8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe¹⁰

10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind^{4, 9, 10}

S 17

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 9, 10}

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit²⁹

7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 21, 24, 25}

8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen^{16, 17}

9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{15, 17}

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8, 9}

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}

13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwach-

sene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 18

1. (entfallen)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}

7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{9, 10}

2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“

d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

„Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umset-

zung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis, beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

II.

Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C

Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.

2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:

„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. ²Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr. ³Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) ¹Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

(1) ¹Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) ¹Jeder Mitarbeiter wird ab 01.01.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. ²Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. ³Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. ⁴Er erhält ab dem 01.01.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) ¹Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum

31.12.2016 nach Abs. 1 und 2 in Anlage 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung

¹Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. ²Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert, und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

§ 4 Besitzstand

(1) ¹Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs. 3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) ¹Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht, und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) ¹Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. ²Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ³Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) ¹Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) ¹Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.


(6) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 09.02.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 37. Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung)

§ 1 Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5a Absatz 9 KODA-Ordnung die Entsendung von Vertretern der Gewerkschaften in die Mitarbeiterseite der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen).

§ 2 Vorbereitung

(1) Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode der Kommission veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission in den Amtsblättern der in § 1 genannten (Erz-)Bistümer die Bekanntmachung über die Bildung der Kommission für eine neue Amtsperiode. Er ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist von mindestens zwei Monaten (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Mitarbeiterseite der Kommission zu beteiligen. Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Mitarbeiterseite der Kommission (§ 5a Abs. 1 KODA-Ordnung) mitzuteilen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen.

(2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich an. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 3 Durchführung der Entsendung

(1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende der Kommission die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden der Kommission geleitet und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.

(2) Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für die Kommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für die Kommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren. Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter in der Kommission.

(3) Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Als Vertreter der Gewerkschaften können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission in den Amtsblättern der in § 1 genannten (Erz-)Bistümer.

§ 5 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

§ 6 Vorsitzender der Kommission


Ist in dieser Ordnung oder in § 5a KODA-Ordnung die Rede von dem Vorsitzenden der Kommission, ist damit stets der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode gemeint und nicht der Vorsitzende der für die folgende Amtsperiode neu zu besetzenden Kommission.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 1. März 2016 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung finden.

Paderborn, 10.02.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/228

Personalnachrichten

Nr. 38. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 24. Januar 2016 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

Breker, Sebastian, St. Vitus, Westheim
Hügemann, Benedikt, St. Georg, Paderborn
Kersting, Stephan, St. Joseph, Westenholz
Störmer, Tim, St. Maria Magdalena, Padberg

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 24. Januar 2016 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

Folda, Maximilian, St. Barbara, Dortmund-Eving
Hilgert, Kevin, St. Barbara, Lünen-Brambauer
Kaesberg, Patrick, Hl. Martin von Tours, Schloß Neuhaus

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 39. Änderung der Ordnung „Erstattung von Umzugskosten für Geistliche“ (Verwaltungsverordnung zum 1. Januar 1987, KA 1987, Nr. 56.; zuletzt geändert am 6. November 2014, KA 2014, Nr. 167.)

Mit Wirkung vom 1. September 2015 wird die Ordnung wie folgt geändert:

Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsauslagen gemäß Abschnitt II, Absatz 2a und 2b der Ordnung beträgt für:

Geistliche mit Haushalt – ohne Haushälterin
zum 1. 9. 2015 548,50 €

Geistliche mit Haushalt und Haushälterin
zum 1. 9. 2015 1.096,50 €

Paderborn, 19.01.2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/A35-34.00.1/1

Nr. 40. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird Herr Siegfried Gerling, Wacholderweg 10, 31812 Bad Pyrmont neu berufen. Er tritt an die Stelle von Herrn Fritz Bornkamp, der aus dem Kirchensteuerbeirat ausgeschieden ist.

Az.: 6/B 44-20.04.2

Nr. 41. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2016

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Balkenohl, Ute (425)
Hinzuzufügen ist ein Verweis auf S. 265.

Böhm-Kotthoff, Konstanze (22)
Die Telefonnummer lautet: „05251.125 1203“.

Dornseifer, Thomas (9)
Die korrekte Anschrift lautet: „Am Abdinghof 2, 33098 Paderborn“.

Hofmann, Sven (235)
Die angegebene Telefonnummer ist zu streichen, die Telefonnummer lautet: „05244.9399515“.

Kobinski, Konrad (149, 150, 311)

Die Telefonnummer lautet: 05228.9579691, die Faxnummer ist zu streichen.

Kuhlmann, Martina (58, 437)

Der Vorname ist von „Elisabeth“ zu „Martina“ zu korrigieren.

Lohmann, Andrea (142)

Statt „St. Marien-Hospital Nordenwall Kinderklinik“ muss es heißen: „St. Marien-Hospital Nassauer Straße“.

Palimattom, Justine Paul (145, 328)

Der Name ist zu „Palimattom, P. Justine Paul“ zu korrigieren, die Telefonnummer zu „02307.4383500“.

Pfaff, Ronald (16)

Der Vorname ist von „Roland“ zu „Ronald“ zu korrigieren.

Pötter, Karl-Heinz (10)

Die korrekte Anschrift lautet: „Heinrich-Funcke-Str. 19, 44649 Herne“.

Witt, Thomas (9)

Die korrekte Anschrift lautet: „Am Abdinghof 1, 33098 Paderborn“.

Hör- und Sprachgeschädigten-Seelsorge (297)

Die Bezirke Bielefeld, Dortmund und Finnentrop sind vakant, die unter diesen Bezirken angegebenen Kontaktdaten sind zu streichen.

Pastoralverbund Werre Weser (151)

Der Name des Pastoralverbundes lautet „Pastoralverbund Werre Weser“.

Pastoralverbund Olpe (260)

Die Bezeichnung „Pastoraler Raum“ ist zu streichen.

Pax-Vereinigung kath. Kleriker e.V. (387)

Die korrekte Anschrift des Diözesanvertreters lautet: „Propst Meinolf Kemper, Casparistr. 3, 34431 Marsberg“.

Pfarrei Dortmund St. Johannes Bapt. (100)

Die Bezeichnung „Pastoraler Raum“ ist zu streichen.

Pastoralverbund Dortmund-Nordstadt-Ost (111)

Pastoralverbund Fredenbaum (112)

Es ist jeweils hinzuzufügen: „Haug, Karsten Gem-Ref (Tel. 0231.84 79 66 14)“.

Nr. 42. Verlust eines Dienstauses

Der Dienstauses für Pastor Daniel Schwarzmann, Nr. 2/6401 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 43. „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“

Palmsonntagskollekte am 19./20. März 2016 für die Christen im Heiligen Land.

Aus Angst vor Krieg und Gewalt haben sich Tausende Männer, Frauen und Kinder aus dem Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahren auf den Weg nach Europa gemacht. Die Diskussionen um Flüchtlingsströme, Willkommenskultur und Asylrechtsverschärfung machen deutlich: Der Nahe Osten ist uns ganz nah! Die Entwick-

lungen im Heiligen Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaften in Europa – und umgekehrt.

Wir in Deutschland können durch die Kollekte an Palmsonntag die Menschen im Heiligen Land unterstützen und ihre Lebenssituationen verbessern.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2016 *„Hilfe leisten – Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“* macht deutlich, dass es das gemeinsame Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die Kirche an den Ursprungsstätten unseres Glaubens benötigt unsere Unterstützung, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

So bitten wir um eine großzügige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie zudem, auf diese besondere Kollekte hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelts Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen Ihnen wie gewohnt im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de.

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 44. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn vom 14. und 15. März 2016

(Anreise am Montag bis 10.00, Abreise am Dienstag am Nachmittag gegen 17.00 Uhr)

Ort: Bildungshaus des Erzbistums „Liborianum“, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn

Die Fachtagung beginnt mit dem derzeitigen Stand der Notfallseelsorge im Erzbistum anhand der eigenen Erfahrungsberichte (bitte vorbereiten) der Teilnehmer. Im Anschluss widmen wir uns dem

Hauptthema der Tagung: „Einbindung der Notfallseelsorge und Zusammenarbeit der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) und der Psychosozialen Unterstützung (PSU) bei größeren Schadensereignissen“.

Das Tagungsthema behandeln werden am 14. 3. und am 15. 3. vormittags als Referenten Herr Studienrat Stefan Westhoff, Sprecher der Notfallseelsorge der Stadt Paderborn, und der Leiter der Feuerwehr der Stadt Paderborn, Branddirektor Ralf Schmitz, mit folgenden Einzelthemen:

Stefan Westhoff: *„Notfallseelsorge in Großschadenslagen – Organisation und Einsatzverlauf in unterschiedlichen Szenarios“*

Ralf Schmitz: *„Einbindung der Notfallseelsorge und Zusammenarbeit der PSNV aus Sicht der Feuerwehr“*

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Dieser Teil der Tagung gilt als Fortbildungsveranstaltung, zu der alle Notfallseelsorger/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Notfallseelsorge herzlich eingeladen sind.

Zum *zweiten Teil als Diözesankonferenz* am 15. 3. ab 14.00 Uhr sind auch alle Diözesanbeauftragten der Notfallseelsorge und die interessierten Notfallseelsorger/-innen und Mitarbeiter/-innen eingeladen. Unsere *Konferenzthemen* werden sein:

- Notfallseelsorge als Teil der Kategorialeelsorge des Erzbistums – Stand der Beauftragungen als Dekanatsverantwortliche der Notfallseelsorge
- Notfallseelsorge und „Zukunftsbild der Erzdiözese“
- Notfallseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen und der Bundesebene
- Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung in der Notfallseelsorge NRW
- Feuerwehrseelsorge in der Erzdiözese, Hessen, Niedersachsen und NRW

- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine 2016 und 2017, Wünsche
- Flüchtlingsthematik und PSU
- Verschiedenes

Für diese Tagung bitte Arbeitsmaterial oder/und Literatur zum Thema Notfallseelsorge, Feuerwehrseelsorge, Krisenintervention u. a. zur Information und Vorstellung mitbringen.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche *An- oder Abmeldung* zur Zimmerreservierung und Mahlzeitenbestellung wird erbeten ab sofort an den Diözesanbeauftragten:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender, Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst/Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 05207/995937 Fax: 05207/995968, E-Mail: notfallseelsorge@erzbistum-paderborn.de, feuerwehrseelsorge@erzbistum-paderborn.de

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.